



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Infrastruktur
Luftraum

CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/45/1
ACR2025-044
Bern, 5. Februar 2026

Verfügung

betreffend

**die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines
Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG
in Hinterrhein**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (nachfolgend: BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärluftfahrtbehörde (Military Aviation Authority, nachfolgend: MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0], i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]). Nach Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen bzw. ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet («Temporary Restricted Area», nachfolgend: TEMPO LSR) errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Gemäss den Angaben in Anhang 2 zu dieser Verfügung sollen mehrere Testflüge mit einer von der Meteomatics AG entwickelten und von eigenen Piloten betriebenen Meteodrohne des Typs MM-10k-Proto (Quadkopter System mit einem Abfluggewicht von ca. 11 kg) über dem Waffenplatz Hinterrhein durchgeführt werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
3003 Bern
Standort: Operation Center (6. Stock) 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. +41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



terrhein (Kanton Graubünden) stattfinden. Bei dieser Meteodrohne handelt es sich um eine Neu-entwicklung, die es ermöglicht, hochauflöste und direkte Messungen von Temperatur, Luftfeuchte, Luftdruck sowie Windgeschwindigkeit und -richtung bis zur für die Meteorologie entscheidenden 300 hPa-Druckfläche zu machen. Die Flüge mit der Meteodrohne werden, abgesehen von einem kurzen horizontalen Transferflug vom Startpunkt bei einigen bestimmten Szenarien, rein vertikal stattfinden. Die horizontale Position wird dabei ständig gleich gehalten und nur die Höhe über Grund verändert. Es ist beabsichtigt, pro Aktivierung bis zu 10 Flüge à ca. 30 Minuten in der Nacht (zwischen 22:00 Uhr Lokalzeit und 06:00 Uhr Lokalzeit) durchzuführen.

3. Für die Durchführung von Testflügen mit der Meteodrohne MM-10k-Proto beantragt der Wetterdienstleister Meteomatics AG mit Gesuch vom 3. September 2025 sowie den räumlichen und zeitlichen Anpassungen vom 5. Dezember 2025 die Errichtung einer TEMPO LSR in Hinterrhein für den Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 15. Oktober 2027. Bei einem grossen Teil des Luftraums, in welchem die Gesuchstellerin ihre Testflüge durchführen möchte, handelt es sich um kontrollierte Lufträume der Klasse C. Da die Meteodrohne nicht über einen Transponder verfügt und die schweizerische Flugsicherung Skyguide anlässlich einer gemeinsamen Sitzung am 12. September 2019 mit der Meteomatics AG, der V2sky GmbH und dem BAZL eine «Segregierung» der Meteodrohne forderte, ist eine TEMPO LSR einzurichten. Obwohl diese Sitzung anlässlich der Beurteilung für die Errichtung der TEMPO LSR Amlikon (Fertigung vom 17. Februar 2020) stattfand, werden die damals getroffenen Abmachungen für die vorliegende Verfügung übernommen, da sich die Aktivität (Testflüge mit Meteodrohne) stark ähneln. Die Verfügung kann erst jetzt ausgestellt werden, da die Bewilligung für den Startort erst seit Kurzem vorliegt.
4. Die Errichtung von entsprechenden Flugbeschränkungsgebieten ist auch eine Vorbedingung des BAZL, um eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 29 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941) auszustellen (Flüge mit unbemannten Luftfahrzeugen unter 30 kg ohne Sichtkontakt). In diesem Zusammenhang wurde von der zuständigen Organisationseinheit des BAZL «Unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS)» am 16. Oktober 2025 eine Bewilligung («Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen [*Unmanned Aircraft Systems, UAS*] vom Typ «Meteomatics MM-10k Prototype» ausserhalb des direkten Sichtkontakts [BVLOS] im eingeschränkten Luftraum) mit einer Gültigkeitsdauer vom 16. Oktober 2025 bis zum 15. Oktober 2027 ausgestellt, in welcher weitere Auflagen und Bedingungen festgehalten werden. Diese Bewilligung wird nach Eröffnung der vorliegenden Luftraumverfügung mit der Zulassung für den Standort Hinterrhein ergänzt. Demzufolge ist anzumerken, dass sich die vorliegende Verfügung nur auf den Luftraumantrag für die vorgesehenen Testflüge mit der Meteodrohne bezieht.
5. Auf Antrag der Meteomatics AG ist vorgesehen, ein temporäres Gefahrengebiet (Temporary Danger Area, nachfolgend: TEMPO LSD) oder eine TEMPO LSR zu errichten. Die Testflüge mit der Drohne werden in der Nacht (ohne direkten Sichtkontakt) und somit während einer Tageszeit, in der die anderen Luftraumnutzenden am wenigsten beeinträchtigt sind, durchgeführt. Da die Drohne über keinen Transponder verfügt und es sich beim betreffenden Luftraum mitunter um kontrollierten Luftraum der Klasse C handelt, müssen diese Testflüge in einem geschützten Luftraum erfolgen. Aus diesem Grund ist eine TEMPO LSR zu errichten. Dies, damit die Sicherheit aller Luftverkehrsteilnehmenden gewährleistet und das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen zwischen der Drohne und den anderen Luftraumnutzenden minimiert werden kann.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 945).

Das Gesuch der Meteomatics AG wurde dem Airspace Design Expert Team (nachfolgend: AD ET) und dem National Airspace Management Advisory Committee (nachfolgend: NAMAC) zur Konsultation unterbreitet. Die Mitglieder des AD ET erhielten die Gelegenheit, sich zwischen dem 18. September 2025 und 2. Oktober 2025 zum ursprünglichen Antrag und zwischen dem 8. Dezember 2025 und 5. Januar 2026 zu den nachträglichen räumlichen und zeitlichen Anpassungen des Antrags schriftlich zu äussern. Die Mitglieder der NAMAC erhielten zwischen dem 5. Januar 2026 und dem 26. Januar 2026 die Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern. Zudem wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) separat angehört.

Beim BAZL sind innerhalb Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen (chronologisch aufgelistet nach Eingangsdatum der Stellungnahme beim BAZL):

- Skyguide AMC, 18. September 2025 und 8. Dezember 2025
- Luftwaffe OMS, 24. September 2025 und 18. Januar 2026
- Skyguide Airspace, 26. September 2025 und 6. Januar 2026
- Militärluftfahrtbehörde (MAA), 2. Oktober 2025 und 11. Dezember 2025
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 5. Januar 2026
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 20. Januar 2026

Nach Ablauf der Frist ist beim BAZL auch noch eine Stellungnahme des BAFU eingegangen (Eingang vom 28. Januar 2026).

Bezüglich der eingereichten Stellungnahmen bzw. der darin enthaltenen Anträge und deren Beurteilung wird grundsätzlich auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Gegen die temporäre Luftraumstrukturänderung sind keine Einwände eingegangen.

Der von der Skyguide AMC gestellte Antrag, die TEMPO LSR Hinterrhein nur zu aktivieren, wenn alle relevanten temporär reservierten Gebiete (Temporary Reserved Areas, nachfolgend: TRA) inaktiv sind, kann gutgeheissen werden. Damit ist implizit auch das Weltwirtschaftsforum (WEF) davon eingeschlossen.

Der von der Skyguide AMC gestellte Antrag, für die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein den Spezialflugprozess anzuwenden, muss wie bereits in einer früheren Verfügung abgewiesen werden (Verfügung betreffend temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für die Durchführung eines Flugversuchs zur Erprobung eines neuen Systems des Bombardier Global 7500 der Schweizer Luftwaffe vom 19. November 2025). Bei den Aktivitäten innerhalb von Flugbeschränkungsgebieten handelt es sich definitionsgemäss nicht um Spezialflüge, weshalb das BAZL die Anwendung des Spezialflugprozesses als nicht zweckmässig erachtet. Verfügte Flugbeschränkungsgebiete ha-

ben Priorität gegenüber anderen Aktivitäten und Flügen. Die Handhabung solcher Gebiete (Abweisung und Aktivierung) kann daher nicht im Rahmen des Spezialflugprozesses (wie Spezialflüge) abgewickelt werden.

Der von Skyguide Airspace gestellte Antrag, für den Supervisor Zürich ACC einen Kontakt zum Drohnenpiloten zu publizieren, wird gutgeheissen. Eine zeitliche Verschiebung der Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein ist nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Verspätungen oder schlechte Wetterbedingungen). Eine solche zeitliche Verschiebung der Aktivierung muss die Skyguide dem BAZL am Folgetag schriftlich melden.

Der von Skyguide Airspace gestellte Antrag, die TEMPO LSR Hinterrhein nicht während dem Weltwirtschaftsforum (WEF) zu aktivieren, wird gutheissen. Er ist implizit bereits mit der Auflage abgedeckt, dass die TEMPO LSR Hinterrhein nur aktiviert werden kann, wenn keine der relevanten TRA aktiv sind. Demnach werden während des WEF in Davos keine Testflüge stattfinden.

Der vom BAFU gestellte Antrag, wonach während dem Betrieb der Meteodrohne Sichtungen mit Bartgeiern oder Uhus gemacht oder allfällige Konflikte festgestellt werden, diese unverzüglich dem zuständigen Wildhüter des Kantons Graubünden sowie dem BAZL und dem BAFU zu melden sind, wird gutheissen. Gibt es daher entsprechende Sichtungen oder Konflikte, hat die Meteomatics AG das entsprechend zu melden.

7. Aufgrund der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der Beurteilung des BAZL wird für die Durchführung der Testflüge mit der Meteodrohne der Meteomatics AG eine TEMPO LSR (nachfolgend: TEMPO LSR Hinterrhein) errichtet und für diese bestimmte Auflagen und Nutzungsbedingungen festgelegt.

Vorgesehene Luftraumänderung und Begründung:

- a) Die lateralen und vertikalen Abmessungen der TEMPO LSR Hinterrhein können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden.
- b) Die TEMPO LSR Hinterrhein wird mittels dem Notice to Airmen (nachfolgend: NOTAM) und dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (nachfolgend: DABS) aktiviert und auch sofort wieder deaktiviert, falls diese durch die Meteomatics AG nicht mehr benötigt wird. Ein NOTAM-Antrag muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus an das BAZL geschickt werden.
- c) Die RPAS-Testflüge finden im automatischen Betriebsmodus und z. T. ohne direkte Sichtverbindung des RPAS-Piloten statt. Um die Sicherheit aller Luftverkehrsteilnehmer zu gewährleisten, müssen deshalb die Testflüge, wo diese ohne Sichtkontakt des Piloten zum RPAS stattfinden, in einem segregierten Luftraum durchgeführt werden, damit Kollisionen mit den übrigen Luftraumbenutzern ausgeschlossen werden können.
- d) Mittels Segregation des für die RPAS-Testflüge erforderlichen Luftraums kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung und der Absenz eines Transponders Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstößen mit unbeteiligten Luftfahrzeugen ausgeschlossen werden.
- e) Um die erforderliche Segregation sicherzustellen, wird eine TEMPO LSR errichtet. Die laterale Ausdehnung der TEMPO LSR Hinterrhein basiert auf dem durch die Antragstellerin ermittelten «Air Risk Buffer» von lateral 3 NM (inklusive einer Sicherheitszone von lateral 180 m entsprechend dem lateralen Ausmass des *vertical climb segment contingency volume*). Vertikal ist eine Sicherheitszone von 80 m (entsprechend dem vertikalen Ausmass

des *vertical climb segment contingency volume*) als «Activity Buffer» eingebaut. Die Flugsicherung sorgt ausserdem für einen 2 NM / 1000 ft «Service Buffer» ausserhalb der TEMPO LSR Hinterrhein gegenüber dem Instrumentenflugverkehr. Für Details zu den Abmessungen der TEMPO LSR Hinterrhein wird auf den Anhang 2 dieser Verfügung verwiesen.

- f) Gemäss SERA.3145 sowie ICAO Annex 11, Chapter 1, Definition «Restricted Area» (p. 1-11) kann das BAZL Flugbeschränkungsgebiete ausscheiden und für diese speziellen Nutzungsbedingungen festlegen. Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den RPAS-Testflügen vorbehalten werden bzw. es kann der Durchflug des betroffenen Gebiets durch andere unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.
 - g) Angesichts des Risikos, das die geplanten RPAS-Testflüge für den unbeteiligten Luftverkehr bzw. der unbeteiligte Luftverkehr für die RPAS-Testflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen dem RPAS und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für den RPAS-Testflug vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme vom Flugverbot gilt für Such- und Rettungsflüge (SAR) oder dringende Ambulanzflüge (HEMS), welche gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 §1.1, ebenfalls zugelassen sind.
 - h) Um die koordinierte Durchführung von SAR- sowie HEMS-Flügen in der TEMPO LSR Hinterrhein jederzeit zu ermöglichen, stellt die Meteomatics AG sicher, dass die Testflüge jederzeit unterbrochen werden können. Um die Koordination mit den SAR- und HEMS-Betreibern sowie mit der Flugsicherung oder bei Bedarf der Luftwaffe sicherzustellen, publiziert die Meteomatics AG im NOTAM die Telefonnummer einer Kontaktperson.
 - i) Die jeweilige Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein ist vorgängig mit dem Waffenplatz Hinterrhein (resp. LSR9 Hinterrhein) zu koordinieren. Die Kontaktstellen sind bekannt und etabliert.
8. Der Luftraum ist eine öffentliche Sache im Gemeingebräuch. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung jedermann gleichermaßen offen. Gesteigerter Gemeingebräuch liegt dann vor, wenn die Nutzung eines Berechtigten den Gebrauch durch andere Berechtigte behindert, wobei diese Behinderung, welche auch in einem kurzen zeitlichen Nutzungsausschluss bestehen kann, nicht dazu führen darf, dass andere von der Benutzung der Sache auf längere Zeit bzw. permanent ausgeschlossen werden. Beim Entscheid, ob ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das öffentliche Interesse an der Durchführung der Aktivität, für welche eine TEMPO LSR eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraummassnahme. Damit die Verhältnismässigkeit gegeben ist, muss die vorgesehene Massnahme, d. h. vorliegend die Errichtung einer TEMPO LSR, zur Erreichung des Ziels geeignet, erforderlich und letztlich den in der öffentlichen Nutzung Beschränkten zumutbar sein.

Die Meteomatics AG ist ein Wetterdienstleister, welcher Daten liefert, welche die Flugsicherheit in Zukunft massgeblich verbessern können. Ihre Aufgaben bestehen darin,

- durch Forschung die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erweitern;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern;

- wissenschaftliche und technische Dienstleistungen zu erbringen.

Daraus ergibt sich, dass die Meteomatics AG insbesondere dann im öffentlichen Interesse handelt, wenn sie Forschungsaktivitäten zur Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse entwickelt. Solche Forschung soll innerhalb der zu errichtenden TEMPO LSR betrieben werden. Es handelt sich dabei insbesondere um die Erprobung eines neuen Systems (der Meteodrohne «MM-10k-Proto»), das hochauflöste und direkte Messungen von Temperatur, Luftfeuchte, Luftdruck sowie Windgeschwindigkeit und -richtung bis zum Druckniveau von rund 300 hPa ermöglicht. Diese Fähigkeit eröffnet der Meteorologie einen entscheidenden Mehrwert: In dieser Höhe liegen die Jetstreams und wichtige Wettersysteme, die das Wettergeschehen in Europa stark beeinflussen. Durch häufigere und präzisere Messungen dieser Parameter wird die Vorhersagequalität für grossräumige Wetterlagen, Stürme und extreme Ereignisse deutlich verbessert. Unter anderem für die Luftfahrt, für Energieunternehmen, aber auch allgemein für die Bevölkerung bedeutet das verlässlichere Unwetterwarnungen, genauere Prognosen für Starkregen, Sturm oder Hitzewellen sowie insgesamt eine höhere Sicherheit und bessere Planbarkeit im privaten und unternehmerischen Alltag. Das BAZL erachtet das öffentliche Interesse an der Durchführung der RPAS-Testflüge als gegeben, weil damit der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz gefördert wird.

9. Die vorgesehene TEMPO LSR Hinterrhein ist sowohl räumlich als auch zeitlich sehr beschränkt. Für die räumlichen Details wird auf Anhang 2 zu dieser Verfügung verwiesen. Die übrigen Luftraumnutzer werden nur minimal in der Nutzung des Luftraums beschränkt. Die TEMPO LSR Hinterrhein erstreckt sich massgeblich in den Luftraum der Klasse C, welcher immer einer Einflugbewilligung unterliegt. Zudem ist in der Nacht kein VFR-Flug von einem Flugplatz innerhalb der Schweiz möglich, weshalb im Bereich der TEMPO LSR Hinterrhein kaum Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln in diesen Zeiten operieren (ausser einzelner Ballone, Rettungshelikopter oder eventuell der Luftwaffe). Einzig Überflüge nach Instrumentenflugregeln könnten betroffen sein, welche dann von der Flugsicherung mit einem «Service Buffer» von 2 NM / 1000 ft frei von der TEMPO LSR Hinterrhein geführt werden. Die Massnahme ist somit für die übrigen Luftraumnutzer sowie die betroffene Bevölkerung am Boden ohne weiteres zumutbar. Da die RPAS-Testflüge überwiegend ohne Sichtkontakt des Piloten zum Fluggerät ausgeführt werden sollen, das Fluggerät selber aufgrund seiner Form für andere Luftraumnutzer nur schwer sichtbar ist und keine direkte Schnittstelle zwischen dem RPAS bzw. den RPAS-Piloten zu anderen Luftraumnutzern oder Flugsicherungsstellen besteht, ist die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets das einzige Mittel, um ein Kollisionsrisiko mit übrigen Luftraumnutzern zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass für eine definierte Zeit ausser dem RPAS kein anderes Fluggerät in dessen Nähe unterwegs ist. Diese Luftraummassnahme erscheint daher sowohl geeignet, um Kollisionen zu vermeiden, als auch erforderlich, da keine technischen Mittel zur Verfügung stehen, die mit gleicher Effizienz eine Kollision verhindern.
10. Angesichts der vorangehenden Ausführungen ergeben sich keine grundlegenden Bedenken, welche aus Sicht der betroffenen Luftverkehrsteilnehmer gegen die Errichtung einer sowohl zeitlich wie auch örtlich begrenzten TEMPO LSR zur Durchführung der RPAS-Testflüge der Meteomatics AG sprechen. Die beantragte Luftraumeinschränkung ist insgesamt als verhältnismässig und für die übrigen Luftraumnutzer als zumutbar zu beurteilen. Daher wird für die Durchführung der RPAS-Testflüge eine TEMPO LSR errichtet (laterale und vertikale Abmessungen für die Aktivierung siehe Anhang 2 zu dieser Verfügung).
11. Sämtliche Nutzungsbedingungen und Auflagen für die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein sind hinten im Dispositiv der Verfügung festgehalten.

12. Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sind gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) gebührenpflichtig. Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art. 5 GebV-BAZL. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird vorliegend gestützt auf Art. 5 und 6 GebV-BAZL auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.
13. Die Verfügung ist der in Dispositiv Ziff. 12 Bst. a) genannten Gesuchstellerin zu eröffnen und den in Dispositiv Ziff. 12 Bst. b) genannten Adressaten mit Einschreiben in Kopie mitzuteilen. Des Weiteren wird die Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) eingesehen oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) angefordert werden (Dispositiv Ziff. 12 Bst. c).

und **verfügt:**

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG wird eine TEMPO LSR (TEMPO LSR Hinterrhein) ausgeschieden. Die laterale und vertikale Ausdehnung der TEMPO LSR Hinterrhein ist im Anhang 2 dieser Verfügung definiert.

2. Die Auflagen und Nutzungsbedingungen für die TEMPO LSR Hinterrhein werden wie folgt festgelegt:
 - a) Die TEMPO LSR Hinterrhein kann nur zwischen 2200LT – 0600LT beantragt und aktiviert werden.
 - b) Die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein ist nicht möglich,
 - wenn eine oder mehrere der folgenden TRA (Temporary Reserved Areas) aktiv ist bzw. sind: LST52, LST52P, LST62, LST62P, LST502, LST502P, LST602 und LST602P (resp. LST52, LST52P, LST62 und LST62P nach Implementierung der Phase 1 des VPA [Variable Profile Area] Projektes der Skyguide) oder
 - wenn eine oder beide der folgenden CBA (Cross Border Areas) aktiv ist bzw. sind: EUC60 und EUC660.
 - c) Die Gesuchstellerin informiert den Supervisor Zürich ACC über die geplante Nutzung. In Ausnahmefällen (z. B. Verspätungen oder schlechten Wetterbedingungen) kann der Supervisor Zürich ACC die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein zeitlich verzögern. Eine zeitliche Verschiebung der Aktivierung muss die Skyguide dem BAZL am Folgetag schriftlich melden.
 - d) Die Gesuchstellerin meldet dem Supervisor Zürich ACC unverzüglich die Deaktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein.
 - e) Die Gesuchstellerin informiert die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega) und die Luftwaffe per E-Mail über die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein.
 - f) Die im Rahmen des PDRA (Pre-defined Risk Assessment) eingereichten und im Concept of Operation, Scenario: MM-10k UAS Flight Test (ref. MM-10k-Proto-OM-CONOPS rev. 5,

- §2.3.2) genannten Geofencing-Werte, welche das Fluggebiet des RPAS-Flugs lateral und vertikal limitieren, sind einzuhalten.
- g) Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass die maximale (GNSS-)Flughöhe der Meteodrohne, inklusive des «Activity Buffer», die Obergrenze der TEMPO LSR Hinterrhein (dessen tatsächliche Höhe von Luftdruck und Temperatur abhängt), nicht überschreitet.
 - h) Sollten während dem Betrieb der Meteodrohne Sichtungen von Bartgeier oder Uhus gemacht oder allfällige Konflikte mit diesen Vogelarten festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem zuständigen Wildhüter des Kantons Graubünden sowie dem BAZL und dem BAFU zu melden.
3. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR Hinterrhein erfolgt per Notice to Airmen (NOTAM) und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Falls die aktivierte TEMPO LSR Hinterrhein nicht mehr benötigt wird, wird sie durch die Meteomatics AG sofort per NOTAM wieder deaktiviert.
 4. Ein NOTAM-Antrag ist von der Meteomatics AG mindestens drei Arbeitstage im Voraus elektronisch per NOTAM-Formular an LIFS@bazl.admin.ch zu schicken.
 5. SAR- oder HEMS-Flüge sind in der aktivierte TEMPO LSR Hinterrhein entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.
 6. Um die koordinierte Durchführung von SAR- sowie HEMS-Flügen in der TEMPO LSR Hinterrhein jederzeit zu ermöglichen, stellt die Meteomatics AG sicher, dass die Testflüge jederzeit unterbrochen werden können. Um die Koordination mit den SAR- und HEMS-Betreibern sowie mit der Flugsicherung oder bei Bedarf der Luftwaffe sicherzustellen, publiziert die Meteomatics AG im NOTAM die Telefonnummer einer Kontaktperson.
 7. Die jeweilige Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein ist vorgängig mit dem Waffenplatz Hinterrhein (resp. der Nutzung der LSR9 Hinterrhein) zu koordinieren.
 8. Die in der Bewilligung des BAZL vom 16. Oktober 2025 («Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen [*Unmanned Aircraft Systems, UAS*] vom Typ «Meteomatics MM-10k-Prototype» ausserhalb des direkten Sichtkontakts [BVLOS] im eingeschränkten Luftraum») aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind vollumfänglich einzuhalten.
 9. Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.
 10. Diese Verfügung tritt am 10. Februar 2026 in Kraft und sie gilt bis am **15. Oktober 2027**. Die konkreten Änderungen der Luftraumstruktur werden durch die jeweiligen NOTAM-Anträge der Gesuchstellerin ausgelöst.
 11. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und der Meteomatics AG auferlegt.

12. Publikation der Verfügung:

- a) Diese Verfügung ist folgender Adressatin per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Meteomatics AG, Herr C. Derrer, Unterstrasse 12, 9000 St. Gallen
- b) Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, Herr C. Markoff, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, Herr M. Agustoni / Herr S. Becker, Postfach 1414, 8058 Zürich Flughafen
- c) Diese Verfügung wird in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) eingesehen oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Daniel Born
Co-Leiter a.i. Abteilung
Sicherheit Infrastruktur



Mathias Nyffenegger

Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffener Raum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Denise Hostettler (denise.hostettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Philippe Luginbühl (philippe.luginbuehl@skyguide.ch)
- intern: D, KOMM, L-SI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/rem, bub, nir, LIFS, SIAP/waa, L-SB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/rpas@bazl.admin.ch



5. Februar 2026

Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 5. Februar 2026 in Sachen temporäres Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend: TEMPO LSR) für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG in Hinterrhein

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/45/1

1. Stellungnahmen / Anträge der Interessenvertreter und Beurteilung des BAZL

1.1 Skyguide AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme vom 18. September 2025 und 8. Dezember 2025:</u></p> <p>From AMC Switzerland point of view:</p> <ul style="list-style-type: none">SFO Tool SUA Request necessary (Airspace C affected)	<p>Bei den Aktivitäten innerhalb von Flugbeschränkungsgebieten handelt es sich definitionsgemäss nicht um Spezialflüge, weshalb das BAZL die Anwendung des Spezialflugprozesses als nicht zweckmässig erachtet. Verfügte Flugbeschränkungsgebiete haben Priorität gegenüber anderen</p>

	<p>Aktivitäten und Flügen. Die Handhabung solcher Gebiete (Abweisung und Aktivierung) kann daher nicht im Rahmen des Spezialflugprozesses (wie Spezialflüge) abgewickelt werden (vgl. bereits die Ausführungen dazu in der Verfügung betreffend temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für die Durchführung eines Flugversuchs zur Erprobung eines neuen Systems des Bombardier Global 7500 der Schweizer Luftwaffe vom 19. November 2025).</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Not during active TRAs (means also not during WEF Davos) <p>Die Auflage, dass die TEMPO LSR Hinterrhein nur aktiviert werden kann, wenn alle relevanten temporär reservierten Gebiete (Temporary Restricted Area, nachfolgend: TRA) inaktiv sind, wird in die vorliegende Verfügung übernommen (vgl. Dispositiv Ziff. 2 Bst.b). Damit ist implizit auch das Weltwirtschaftsforum (WEF) Davos eingeschlossen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>
--	---

1.2 Luftwaffe OMS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme vom 24. September 2025:</u></p> <p>Keine Einwände seitens LW-AOC.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 18. Januar 2026:</u></p> <p>Keine Einwände seitens LW-AOC, Aktivierung kriegen wir via NOTAM mit und nachts sind TRAs kein Thema.</p>	<p>Neben dem NOTAM werden die REGA und die Luftwaffe analog zur TEMPO LSR Amlikon auch per E-Mail über die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein informiert (Dispositiv Ziff. 2. Bst. e).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.3 Skyguide Airspace

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme vom 26. September 2025 und 6. Januar 2026:</u></p> <p>Following the consultation those points are to be taken in consideration :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Contact to the ACC EAST supervisor for flight authorization via phone call with possibilities to delay the flight or to stop it if needed. - No flight allowed during the World Economic Forum 	<p>In Ausnahmefällen (z. B. Verspätungen oder schlechten Wetterbedingungen) kann der Supervisor Zürich ACC die Aktivierung der TEMPO LSR Hinterrhein zeitlich nach hinten verschieben. Zu diesem Zweck wird im NOTAM eine Telefonnummer publiziert, über welche Kontakt mit dem Drohnenpiloten aufgenommen werden kann (Dispositiv Ziff. 6). Eine zeitliche Verschiebung der Aktivierung muss die Skyguide dem BAZL am Folgetag schriftlich melden (Dispositiv Ziff. 2 Bst. c).</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p> <p>Dieser Antrag ist implizit bereits mit der Auflage abgedeckt, dass die TEMPO LSR Hinterrhein nur aktiviert werden kann, wenn keine der relevanten TRA aktiv sind. Demnach werden z. Bsp. während dem WEF in Davos keine Testflüge stattfinden (Dispositiv Ziff. 2 Bst. b).</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.4 MAA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme vom 2. Oktober 2025</u></p> <p>Nach Rücksprache mit Stabsadjutant Johanni, Chef Ausbildungsmodul 3210 des Schiessplatzes Hinterrhein, kann die LSR 9 leider nicht für die vorgesehenen Testflüge der Meteomatics freigegeben werden.</p> <p>Deshalb lehnt die MAA den Antrag zur Errichtung der TEMPO LSR Hinterrhein Meteomatics ab.</p>	<p>Die Ablehnung hat zu einer direkten Koordination zwischen dem Antragsteller, der MAA und dem Waffenplatz Hinterrhein und zu den räumlichen und zeitlichen Anpassungen des Antrages vom 5. Dezember 2025 geführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 11. Dezember 2025</u></p> <p>Nach Rücksprache mit dem Waffenplatz Hinterrhein heisst die MAA den neuen Antrag der Meteomatics mit dem angepassten Startpunkt unter der Bedingung, dass militärische Aktivitäten auf dem Waffenplatz Hinterrhein stets Vorrang haben, gut.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.5 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Besten Dank für die Anfrage. Der Flugbetrieb in LSZH ist von dieser TEMPO LSR nicht betroffen. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir deshalb keine Einwände oder Anmerkungen dazu.	Zur Kenntnis genommen.

1.6 AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Danke für die Möglichkeit, uns hierzu zu äussern. Wir haben keine Vorbehalte. Da NVFR-Flüge zwischen 22 und 6 Uhr in der Schweiz faktisch nicht möglich sind (höchstens internationale Überflüge) sehen wir keine Notwendigkeit, diese Aktivität im DABS zu veröffentlichen.	Flugbeschränkungsgebiete werden immer (auch bei Aktivierung zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) auf der Vorderseite des DABS publiziert. Sie können beispielsweise für Rettungshelikopter von Bedeutung sein. Zur Kenntnis genommen.

1.7 BAFU

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Lärm Wir sind mit dem Vorgehen einverstanden. In der Nähe des Flugbereichs der Drohnen gibt es keine Wohngebäude, die Gemeinde ist einverstanden und vor einem Flug wird der Gemeindepräsident informiert. Hinweis: Für eine Abschätzung der Hörbarkeit der Drohne werden wir in Zukunft Angaben zur Lärmemission der Multikopter verlangen.</p> <p>Natur und Landschaft Aus Sicht Natur und Landschaft können wir dem Gesuch der Meteomatics AG für ein temporäres Flugbeschränkungsgebiet zustimmen. Der betroffene Luftraum befindet sich weder in einem Jagdbanngebiet noch in anderen Biotopen und/oder Landschaften von nationaler Bedeutung. Es sind auch keine bekannten Zugvogelrouten betroffen. Dennoch möchten wir im Rahmen dieser Anhörung festhalten, dass sich in der näheren Umgebung (ca. 1 km) des Flugbereichs der Drohne im Jahr 2025 Brutnachweise des Bartgeiers (Rote Liste CH: kritisch gefährdet) sowie des Uhus (Rote Liste CH: verletzlich) befinden. Es handelt sich dabei um geschützte Arten mit hoher nationaler Priorität. Insbesondere der Uhu als nachtaktiver Raubvogel könnte durch nächtliche Drohnenaktivitäten gestört werden. Sollten Sichtungen gemacht oder allfällige Konflikte festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem zuständigen Wildhüter des Kantons Graubünden sowie dem BAZL und dem BAFU zu melden. Hingegen sind Konflikte mit dem Bartgeier eher unwahrscheinlich, da diese Art nicht nachtaktiv ist.</p>	Zur Kenntnis genommen. Das BAZL ist der Ansicht, dass solche Konflikte oder Sichtungen in der Dunkelheit schwer, und wenn, dann nur in unmittelbarer Nähe des Startplatzes der Drohne, feststellbar sind. Im Falle solcher Konflikte oder Sichtungen ist aber eine entsprechende Meldung zu erfolgen (Dispositiv Ziff. 2 Bst. h). Der Antrag wird gutgeheissen.

2. Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird gemäss Antrag der Gesuchstellerin vom 3. September 2025 und der nachträglichen räumlichen und zeitlichen Anpassung des Gesuchs vom 5. Dezember 2025 sowie gestützt auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen im vorliegenden Anhang 1 mit Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche aus der Verfügung vom 5. Februar 2026 entnommen werden können, verfügt. Die genauen Details zur TEMPO LSR Hinterrhein sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.



5. Februar 2026

Betroffener Raum

Anhang 2 zur Verfügung vom 5. Februar 2026 in Sachen temporäres Flugbeschränkungsgebiet (nachfolgend: TEMPO LSR) für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG in Hinterrhein

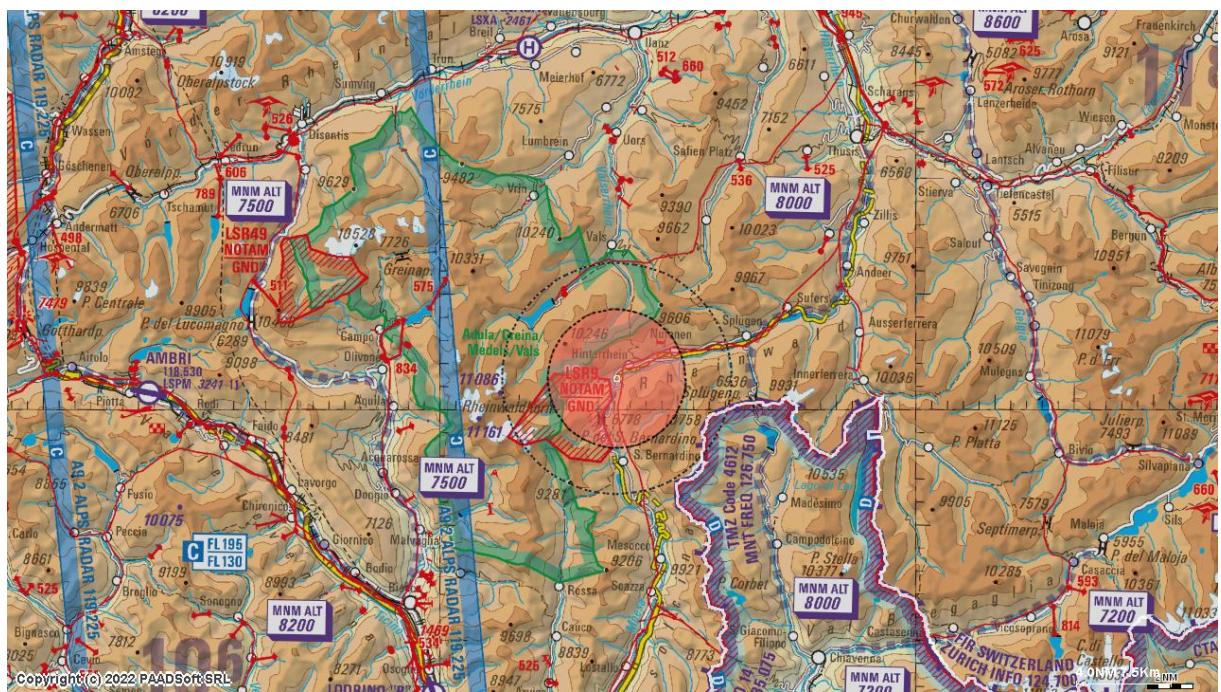
Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/45/1

TEMPO LSR Hinterrhein

Die vertikalen und horizontalen Abmessungen der TEMPO LSR Hinterrhein wurden anhand folgender Punkte definiert:

1. Mittelpunkt: $46^{\circ} 31' 22.3''$ N $009^{\circ} 11' 04.5''$ E
2. Lateraler «Activity Buffer» des Fluggebiets von 3 NM (einschliesslich einer lateralen Sicherheitszone von 180 m mittels Geofencing) gemäss dem durch die Antragstellerin ermittelten «Air Risk Buffer».
3. Vertikaler «Activity Buffer» von 80 m mittels Geofencing gemäss Angaben der Antragstellerin.
4. «Service Buffer» von 2 NM / 1000 ft gemäss «Buffer Concept CH».

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird eine TEMPO LSR mit den folgenden vertikalen und horizontalen Abmessungen errichtet:



TEMPO LSR Hinterrhein + 2NM Service Buffer (Anwendung zu IFR Verkehr)

TEMPO LSR Hinterrhein:

46° 31' 22.3" N 009° 11' 04.5" E, Radius 3 NM

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL395